

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Stadtplanung	Datum 09.10.2017	Drucksachen-Nr. 318/2017
--------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Planungsausschuss	↓ Sitzungstermin 19.10.2017
---------------------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Umsetzungsstrategie klimafreundliche Mobilität Teilaspekt Radverkehr

Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegenden Strategie zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer klimafreundlichen Mobilität wird zugestimmt.
2. Der Leitfaden Radverkehr soll bei zukünftigen Planungen und Sanierungen von Radwegen und Maßnahmen zur Verbesserung der Führung von Radfahrern zugrunde gelegt werden. Der Leitfaden ist in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren hinsichtlich Neuerungen und Änderungen der technischen Regelwerke zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Personelle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen	
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

Erläuterungen:

Umsetzungsstrategie

In mehreren Sitzungen sind seitens der Fraktionen unterschiedliche Anträge zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs gestellt worden. Letztmalig waren zur Sitzung am 26.09.2017 auch noch weitergehende Fragen, hinsichtlich der Finanzierung, der Vorgehensweise sowie eines möglichen Beteiligungsverfahrens von Interessengruppen gestellt worden. Zudem wurden Erläuterungen zur Einführung der Fahrrad-Navigations-App „Bike –Citizens“ eingefordert. Die Antworten auf die offenen Fragen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Um der Bedeutung des Themas gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, mittels folgender Punkte die Ziele des klimafreundlichen Mobilitätsplanes für den Radverkehr umzusetzen:

- Vorstellung des Leitfadens Radverkehr als Basis für das weitere Handeln und weitergehende Information
- Bewerbung um Mitgliedschaft der AGFS und Vorstellung der Grundlagen durch Vertreter der AGFS im Planungsausschuss voraussichtlich im Dezember 2017 (der vorliegende klimafreundliche Mobilitätsplan genügt als Grundlage für das Antragsverfahren)
- Erarbeitung einer mittelfristigen Umsetzungsplanung (2018 – 2022) mit Darstellung der einzelnen Maßnahmen incl. der Kosten für die jeweiligen Jahre bezogen auf alle Verkehrsarten. Vorlage im Planungsausschuss voraussichtlich im Dezember 2017 / Januar 2018
- Moderiertes Verfahren durch die Planersocietät zur systematischen Umsetzung und Entwicklung einer gemeinsamen Haltung (Beteiligung Mobilitätsarbeitskreis und Planungsausschuss) anstatt der Durchführung des BYPAD-Verfahrens (Januar 2018)
- Berichterstattung im Planungsausschuss im jährlichen Rhythmus zur Erörterung möglicher Anpassungen und Darstellung der Umsetzung von Maßnahmen

Leitfaden Radverkehr

In Deutschland wurde die flächendeckende Radwegbenutzungspflicht im Jahr 1997 aufgehoben. Das bedeutet, dass Radfahrer grundsätzlich als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer die Fahrbahn nutzen dürfen, es sei denn, ein blaues Radwegeschild zwingt sie zur Benutzung einer vorhandenen Radverkehrsanlage (baulich angelegter Radweg, gemeinsamer Geh- und Radweg, getrennter Geh- und Radweg, Radfahrstreifen). Eine Benutzungspflicht darf durch das Zeichen 237, 240 oder 241 nur dann von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, „[...]wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ (§ 45 Abs. 9 StVO) In solchen Fällen dient die Trennung des Radfahrers vom Kfz-Verkehr der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Seitdem die flächendeckende Radwegbenutzungspflicht aufgehoben wurde, bestehen sowohl innerhalb der Kommune als auch zwischen Kommunen Unsicherheiten, was wiederum zu unterschiedlichen Handhabungen führt. Ob eine Benutzungspflicht anzuordnen ist oder nicht, richtet sich nach verschiedenen Kriterien. Hinzukommt dass benutzungspflichtige Radwege konkreten Mindeststandards entsprechen müssen. Die Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht stellt somit eine fortlaufende Pflichtaufgabe der Kommune dar. Um dieser Aufgabe in angemessener Weise nachzukommen, hat der FB Stadtplanung in enger Zusammenarbeit mit dem FB Ordnung und der Kreispolizeibehörde Gütersloh im Rahmen eines Leitfadens die entscheidungsrelevanten Kriterien zur Bewertung örtlicher Gefahrenlagen zusammengefasst. Die verschiedenen Kriterien sind bereits im Rahmen eines wichtigen Grundsatzurteils des bayrischen Verwaltungsgerichts (2009) herangezogen worden und damit allgemein anerkannt. Zu den Kriterien gehören

- Das Unfallgeschehen (Leitfaden S. 7)
- Die Sichtbeziehungen zwischen Kfz-Lenker und Radfahrer (Leitfaden S. 8)
- Der Anteil des Kfz-Verkehrs/ DTV und das Geschwindigkeitsniveau der anderen Verkehrsteilnehmer (Leitfaden S. 8)
- Die Fahrbahnbreite (Leitfaden S. 12)
- Der Schwerverkehrsanteil (Leitfaden S. 13)

Der Leitfaden enthält für die jeweiligen Kriterien Schwellenwerte, anhand derer schließlich abgewogen werden kann, ob der Radfahrer auf der Fahrbahn sicher ist oder nicht.

Neben der grundsätzlichen Gefahrenlage, die zur Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht erfüllt sein muss, gelten bestimmte Mindestanforderungen an die bauliche Ausführung von Radverkehrsanlagen. Diese werden im zweiten Teil des Leitfadens ausführlich erläutert. Im Kern beziehen sich diese Anforderungen gemäß der VwV-StVO zu §2 Absatz 4 auf folgende Aspekte:

- der Radweg muss ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen sein (Leitfaden S. 14)
- für den Fußgängerverkehr müssen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen (Leitfaden S. 21)
- die Benutzung des Radweges muss nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sein (Leitfaden S. 22)
- die Linienführung im Streckenverlauf muss eindeutig erkennbar und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sein (Leitfaden S. 24)

Für die Anwendung des Leitfadens innerhalb der Verwaltung und zwecks einer transparenten Entscheidungsbegründung für die Politik im jeweiligen Einzelfall befinden sich im Anhang des Leitfadens zwei Formblätter („Kriterien zur Bewertung örtlicher Gefahrenlagen“ und „Formblatt zur Bewertung bestehender Radverkehrsanlagen“). Mit Hilfe dieser Formblätter sollen die Radverkehrsanlagen hinsichtlich der in Teil 1 und Teil 2 des Leitfadens genannten Kriterien überprüft werden. Aus Sicht der Verwaltung ist der vorliegende Leitfaden Radverkehr mit seinen entscheidungsrelevanten Kriterien zur Bewertung örtlicher Gefahrenlagen sowie den Mindestanforderungen an die bauliche Ausführung von Radwegen ein geeignetes Instrument zur Überprüfung und Bewertung, sowie Planung und Sanierung von Radwegen.

In Vertretung

Nina Herrling

Anlagenliste:

Beantwortung der offenen Fragen zur Fahrrad-Navigations-App „Bike-Citizens“
Leitfaden Radverkehr